



Minijobber (400 EUR- Kräfte)

Mehr Arbeiten und dafür mehr
Rente.

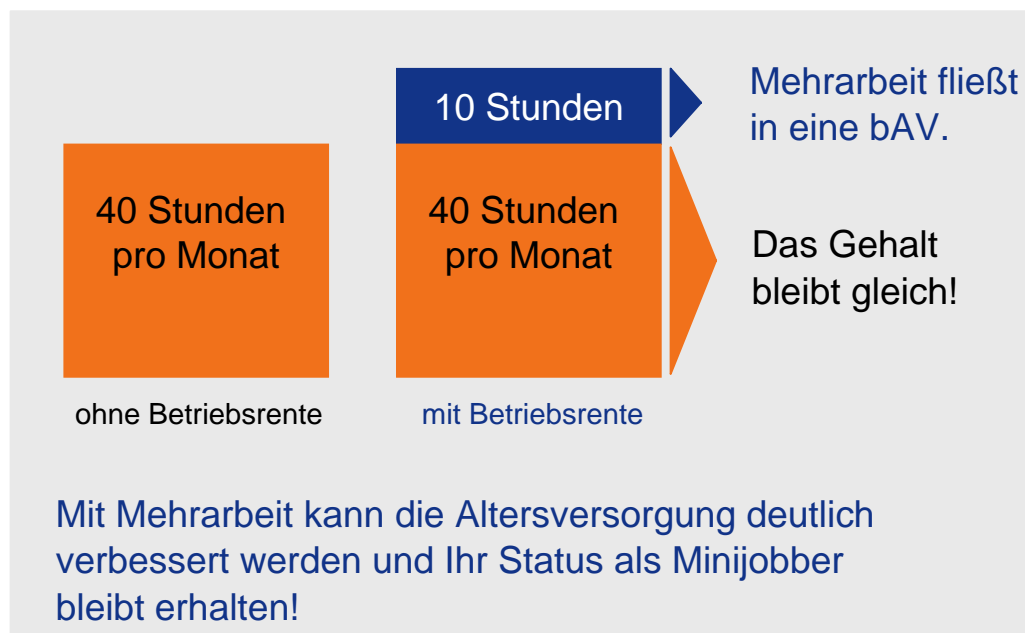
Stand 7/2011

Höhere Rente für alle jetzt auch für Minijobber

- Rund 6,79 Millionen Beschäftigte sind in Deutschland als Minijobber tätig.
- Wer über 400 EUR verdienen will, muss Steuer- und Sozialversicherung zahlen.
- Mit einer betrieblichen Altersvorsorge kann der Mehrverdienst für eine Betriebsrente verwendet werden ohne den Minijobber-Status zu gefährden. Wir zeigen wie's geht!

So funktioniert die AllianzRente für Minijobber¹:

- Der Arbeitnehmer vereinbart mit seinem Arbeitgeber Mehrarbeit in Höhe einer festen Stundenzahl pro Monat.
- Die Vergütung der Mehrarbeit erfolgt durch einen festen Beitrag in eine betriebliche Altersversorgung.



¹ Voraussetzung bei einem Durchführungsweg nach § 3 Nr. 63 EStG: erstes Dienstverhältnis (Steuerklasse I-V)

Tipps für Minijobber

AllianzRente für Minijobber:

Minijobberin, 35 Jahre alt, Dauer des 400-Euro-Jobs: 32 Jahre, Monatliche Mehrarbeit für 100 EUR.

Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Monatlich
102,40 EUR

Die Ansprüche aus der GRV ergeben sich aus den Pauschalbeiträgen des Arbeitgebers für Sozialversicherung (Monatliche Rente von 3,20 EUR pro Beitragsjahr*).

Ansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge

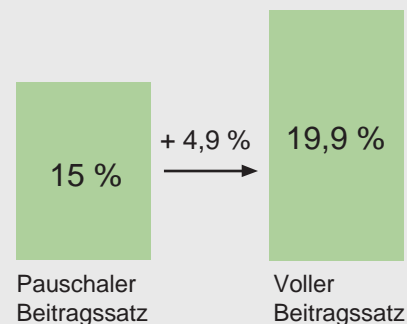
Monatlich
341 EUR

Wird die monatliche Mehrarbeit in eine betriebliche Altersvorsorge umgewandelt, ergeben sich daraus die entsprechenden Ansprüche im Alter von 67 Jahren.

* Falls zuvor bereits ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestand. Trifft das nicht zu, werden überhaupt keine Anwartschaften aufgebaut.

RiesterRente für Minijobber:

Minijobber sind Riester-anspruchsberechtigt, wenn der Arbeitnehmer durch eigene Beitragszahlung den pauschalen Beitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitrag aufstockt!



Der 400-Euro-Jobber stockt den Arbeitgeberbeitrag um monatlich 19,60 EUR auf!

Ihre Vorteile:

- Riester-Grundzulage 154 EUR.
- Riester-Kinderzulage 185 EUR pro Kind (300 EUR für ab 2008 Geborene).
- Riester-Zulage auch für Ehegatten, der nicht zum geförderten Personenkreis gehört.
- Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrente kann begründet werden oder besteht weiter.
- Anrechnung bei den Wartezeiten.